

# RS Lvwg 2019/4/5 LVwG-VG-1/002-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.2019

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

05.04.2019

## Norm

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §9  
LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §15 Abs1  
BVergG 2018 §208  
BVergG 2018 §250  
BVergG 2018 §255  
BVergG 2018 §300  
BVergG 2018 §302 Abs1 Z3  
BVergG 2018 §315

## Rechtssatz

Es ist zulässig, die Kapazitäten mehrerer Wirtschaftsteilnehmer (insbesondere auch in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit) zu kumulieren, um die vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit zu erfüllen, soweit diesem gegenüber der Nachweis erbracht wird, dass der Bewerber oder der Bieter, der sich auf die Kapazitäten eines oder mehrerer anderer Unternehmen stützt, tatsächlich über deren Mittel, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind, verfügt (vgl. EuGH C-94/12, Swm Costruzioni 2 und Mannocchi Luigino Rz 33; EuGH C-176/98, Holst Italia; VwGH 2002/04/0023).

## Schlagworte

Vergaberecht; Nachprüfung; Nichtigerklärung; Dienstleistungsauftrag; Sektorenbereich; Leistungsfähigkeit; Eignung; Kalkulation; vertiefte Angebotsprüfung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2019:LVwG.VG.1.002.2019

## Zuletzt aktualisiert am

15.07.2019

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)